BESCHLUSS DES RATES

vom 12. November 1974

zur Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kontrollausschusses

(74/605/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78d,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einem Entwurf eines Vertrages zur Änderung bestimmter Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist insbesondere die Errichtung eines Rechnungshofes vorgesehen. Auf Grund dieses Entwurfes würde die Amtszeit der Mitglieder des Kontrollausschusses zu dem Zeitpunkt ablaufen, zu dem diese den Bericht über das letzte Haushaltsjahr vor dem Haushaltsjahr vorlegen, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt wurden.

Die Folgen des Inkrafttretens dieses Vertrages hinsichtlich der Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Kontrollausschusses sind schon jetzt zu berücksichtigen.

Ein Mitglied des Kontrollausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt ernannt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Kontrollausschusses werden bestellt :

Herr M. Bernard
Herr R. Burgert
Herr G. Freddi
Herr J. French
Herr P. Gaudy
Herr A.K. Johansen
Herr L.S. Ó Maolchathaigh
Herr E. Molitor

Artikel 2

Herr G. Freddi wird zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses bestellt.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Maßnahmen, die im Anschluß an das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung bestimmter Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften getroffen werden könnten, läuft die Amtszeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kontrollausschusses am 10. November 1979 ab.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird am 10. November 1974 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 12. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES